

CORONAVIRUS INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Textilreiniger, Wäscher und Färber

Berufsbild des Textilreinigers

Tätigkeitsprofil



Das Berufsbild für den Lehrberuf Textilreiniger wird durch Verordnung BGBl. Nr. 346/1991, mit der die Ausbildungsvorschriften für Lehrberuf Textilreiniger erlassen werden, festgelegt.

Die Verordnung BGBl. Nr. 348/1991 legt die Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Textilreiniger fest.

Tätigkeitsbereich der Textilreiniger

(Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler)

Trocken- und Nassreinigen, Waschen, Detachieren, Imprägnieren, Ausrüsten, Stärken, Bügeln, Pressen, Spannen, Falten, Mangeln und Bleichen aller Arten von Kleidung und Textilien.

Tätigkeitsbereich der Färber

Vorbehandeln (z. B.: Waschen, Einschlichten, Bleiche, Abkochen), Färben und Nachbehandeln (z. B.: Appretieren, Weichmachen, Ausrüsten) von Stückware, Strangware und konfektionierter Ware.

Gewerbeberechtigungen Textilreiniger / Wäscher

Die Voraussetzungen sind: Der Zugang zum Handwerk Textilreiniger ist durch die Zugangsvoraussetzungs-Verordnung (BGBl. Nr. 90/2003) geregelt.

Lehrzeit in Jahren: 3

Lehrlingsstellen

Weiterführende Informationen zur Lehrlingsausbildung erhalten Sie bei den Lehrlingsstellen der Landeskammern.

Adressen: [Lehrlingsstellenbörse](#)

Stand: 23.11.2018